



Damals wie heute:  
Die Spezialisten für  
**Versicherung in  
Bewegung.**



## VORGEHENSWEISE im Schadensfall

Im Schadensfall ist Weisung beim Verfügungsberechtigten einzuholen.

- Haftbarhaltungen zurückweisen
- Subfrachtführer haftbar halten
- Verkehrs- und Speditionshaftungsversicherer informieren

Unterlagen an den Versicherer:

- Transportauftrag
- Schadensrechnung
- Wertnachweis
- Ablieferbeleg
- Schadensfotos
- Fahrerprotokoll
- Schnittstellendokumentation
- Schriftverkehr

Ihre **Experten aus der Praxis** für Speditions- und Frachtführerhaftungsversicherungen.

Der **Komplettservice-Anbieter** für Spediteure, Logistiker und Transportunternehmen in allen Haftungs- sowie Versicherungsfragen. Unser erfahrenes Team aus Spezialisten findet auch in komplizierten Fällen individuelle Einzellösungen.



Sie bewegen, wir versichern.

Versicherungsbüro  
Dr. Ignaz Fiala GmbH  
Wurmbstraße 42/2  
1120 Wien

+43 1 533 68 17  
office@fiala.at  
www.fiala.at

Incoterms 2020	Seller	Customs	Loaded	Carriage	Named Place	Port	Transport	Port	Named Place	Carriage	Customs	Unloaded	Buyer
EXW Ex Works   Ab Werk	■												
FCA Free Carrier   Frei Frachtführer	■												
FAS Free Alongside Ship   Frei Längsseite Schiff	■												
FOB Free On Board   Frei an Bord	■												
CFR Cost and Freight   Kosten und Fracht	■												
CIF Cost, Insurance and Freight   Kosten, Versicherung und Fracht	■												
CPT Carriage Paid To   Frachtfrei	■												
CIP Carriage and Insurance Paid to   Frachtfrei versichert	■												
DAP Delivered At Place   Geliefert benannter Ort	■												
DPU Delivered Place Unloaded   Geliefert benannter Ort entladen	■												
DDP Delivered Duty Paid   Geliefert verzollt	■												

Sea Freight



## Verkehrshaftungs- vs. Warentransportversicherung

Verkehrshaftungsversicherung	Warentransportversicherung
Haftungsversicherung	Sachversicherung
Verschuldens- oder Gefährdungshaftung	verschuldensunabhängig
Obhutshaftung / Verspätungshaftung	"Haus-Haus-Versicherung" unterschiedlichste Deckungsumfänge und Deckungsausschlüsse möglich (siehe unten)
auch bei Fremdverschulden - u.a. Subsidiärdeckung	Transportschaden allein ist maßgeblich
Haftungsbegrenzung oder unbegrenzte Haftung je nach Rechtsgrundlage und Tatbestand, bis zur vereinbarten Versicherungssumme	bis zum versicherten Warenwert

## Warentransportversicherung - unterschiedliche Deckungsformen

All Risk Deckung (Art. 4.1 AÖTB)	Eingeschränkte Deckung (Art. 4.2 AÖTB)
Brand, Blitzschlag, Explosion	Brand, Blitzschlag, Explosion
Risiken der Elementardeckung	Einsturz von Lagergebäuden
Bruch, Beschädigung, Verbiegen	Transportmittelunfall
Diebstahl, Verlust	Naturkatastrophen
Einbruchdiebstahl, Raub	Strandung, Schiffbruch
Nässe (Süß- und Salzwasser)	Havarie Grosse
Sackriss, Leckage	Entgleisung

## Rechtsgrundlagen der Verkehrsträger

Sie benötigen Unterstützung?

Einer unserer Experten aus der Praxis hilft Ihnen gerne.  
+43 1 533 68 17-0 | office@fiala.at

	Rechtsgrundlage	Haftungsgrundsatz	Haftungsumfang	Haftungsgrenzen	Verjährung	Reklamationsfrist
<b>Spediteur/Lagerhalter</b>	Unternehmergesetzbuch (UGB); meist abbedungen durch die Allgemeinen Österreichische Spediteurbedingungen (AÖSp)	Verschuldenshaftung	Verlust und Beschädigung der Güter / Lieferfristüberschreitung	UGB: unbegrenzt AÖSp (Verbotskunde): Verlust/Beschädigung 1,09 EUR/kg max. 1090,09 EUR; 7.267,28 EUR bei Unterschlagung; 2.180,18 EUR für alle sonstigen Schäden SVS: Versicherungswert	6 Monate	bei Übergabe bei offensichtlichen Mängeln, 6 Tage bei allen anderen Mängeln
<b>Landtransport</b>	CMR*	Gefährdungshaftung	Verlust und Beschädigung der Güter / Lieferfristüberschreitung	Max. 8,33 SZR** pro kg für Verlust und Beschädigung der Güter / max. 1-fache Fracht bei Lieferfristüberschreitung unbegrenzte Haftung bei grober Fahrlässigkeit	1 Jahr (3 Jahre bei grober Fahrlässigkeit)	bei Übergabe bei offensichtlichen Mängeln, 7 Tage schriftlich bei verdeckten Mängeln / 21 Tage nach Übergabe schriftlich bei Lieferfristüberschreitung
<b>Bahntransport</b>	Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz CIM***	Gefährdungshaftung	Verlust und Beschädigung der Güter / Lieferfristüberschreitung	Güterschäden: Max. 17 SZR je kg Bruttogewicht / max. 4-fache Fracht bei Lieferfristüberschreitung	1 Jahr (2 Jahre bei grober Fahrlässigkeit)	Äußerlich erkennbare Mängel: sofort bei Ablieferung; verdeckte Mängel spät. 7 Tage nach Übergabe / 60 Tage nach Übergabe bei Lieferfristüberschreitung
<b>Luftfracht</b>	Montrealer Übereinkommen (MÜ) Warschauer Abkommen (WA)	gemäß MÜ: Gefährdungshaftung; Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast gemäß WA: Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast	Güterschäden / Lieferfristüberschreitung	MÜ: Max. 22 SZR** / kg WA: Max. ca. EUR 27,35****/kg	2 Jahre	Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung; verdeckte Mängel spät. 14 Tage nach Übergabe / 21 Tage nach Übergabe bei Lieferfristüberschreitung
<b>Seefracht</b>	Hague Visby Rules	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast Keine Haftung bei Lieferfristüberschreitung	Güterschäden	2 SZR**/kg oder 666,67 SZR** je Stück oder Einheit je nachdem, welcher Betrag höher ist	1 Jahr	Werktag nach dem Tag der Ablieferung, bei verdeckten Mängeln spät. 15 Tage nach Ablieferung

\*CMR: Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route  
\*\*SZR: Sonderziehungsrecht  
\*\*\* CIM: Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemin de fer  
\*\*\*\* 250 Poincaré/kg = ca. EUR 27,35 / kg